SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS.6 (BBauG) ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR.38

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.JUNI 1960 (BGBL.I S.341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL SCHL-H S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL-H S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 13.10.77 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.38 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A – PLANZEICHNUNG

TEIL B – TEXT

1.) IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFLÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 5° ZULÄSSIG.

2.) DIE FESTSETZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, BEZIEHUNGSWEISE GARAGEN, SCHLIESST BEI BEDARF WEITERE BENÖTIGTE STELLPLÄTZE, BEZIEHUNGSWEISE GARAGEN, AUSSERHALB DIESER FLÄCHEN NICHT AUS, SOWEIT DIESE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT UNTERGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

Nr. 38 - 3. Änd.

Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplansatzung ist am gleichen Tag ausgefertigt und bekannt gemacht worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.01.1996

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 2 Bau NVO
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 Bau NVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 Bau NVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 Bau NVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 Bau NVO
MK	KERNGEBIETE	§ 7 Bau NVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 Bau NVO
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 Bau NVO
SW	WOCHENDHAUSGEBIETE	§ 10 Bau NVO
SO	SONDERGEBIETE	§ 11 Bau NVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
	SCHUTZRAUM	
F	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	PARKANLAGE	
	ZELTPLATZ	
	BADEPLATZ	
	FRIEDHOF	
	DAUERKLEINGARTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	ZU ERHALTENDER KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	ZU PFLANZENDER BAUM	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	
	MIT GEH-FAHR-ULEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR:	
St	STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
Gst	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
Ga	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
TGa	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 u. 17 BauNVO
(III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 u. 23 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
E	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
D	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
	DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN
	AUSKRAGUNGEN
	ARKADEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
	HÖHENLINIEN
	VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	SICHTDREIECK
M	MÜLLTONNENSTANDPLATZ
	ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 Abs. 6 BBauG

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ
XXXXXXXXXX	SCHUTZBEREICH, WALDRAND — § 2, Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore u. Heiden
SAN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 12.5.77

FLENSBURG, DEN 3. 11. 77

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 15.8.77 BIS 26.9.77 NACH VORHERIGER AM 4.8.77 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FLENSBURG, DEN 3. 11. 77

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.10.72 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

FLENSBURG, DEN 3. 11. 77

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 13.10.77 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 13.10.77 GEBILLIGT.

FLENSBURG, DEN 3. 11. 77

BEGRÜNDUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN RATSVERSAMMLUNG, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 21.5.77

FLENSBURG, DEN 3. 11. 77

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 10.1.78 Az. IV 810b-512.113-1-(38) — MAGS — ERTEILT.

FLENSBURG, DEN 1.2.78

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FLENSBURG, DEN 1.2.78

STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT

Dr. Richter — OBERBÜRGERMEISTER — STADTBAURAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 1.2.78 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

FLENSBURG, DEN 1.2.78

STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT

~~OBERBÜRGERMEISTER~~ — ~~STADTBAURAT~~

~~ENTWURF~~

3. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS.6 (BBauG) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.38

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN J48, J49, K48, K49 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GAMMELDAMM, TREENEWEG, FRUERLUNDER STR., UND WESTLICH DER KLEINGÄRTEN